

Satzung
(Stand 03.01.2017)

**Wirtschaftsvereinigung Altenburger Land, Metropolregion
Mitteldeutschland e.V. (WAMM e.V.)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Vereinsgrundsätze

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Erwerb

§ 4.2 Mitgliedsbeiträge

§ 4.3 Beendigung

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Vorstand

§ 6.1 Zusammensetzung

§ 6.2 Bestellung und Amtsdauer des Vorstands

§ 6.3 Zuständigkeit

§ 6.4 Beschlussfassung des Vorstands

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 7.1 Zusammensetzung und Aufgaben

§ 7.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 7.4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 8 Auflösung des Vereins

**Anlage:
Beitragsordnung des Vereins**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Wirtschaftsvereinigung Altenburger Land, Metropolregion Mitteldeutschland (WAMM)

- im Folgenden „Verein“ genannt.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Altenburg zum Rz.: VR 201018 eingetragen. Er führt den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Altenburg, Altenburger Land.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Förderung der Entwicklung einer traditionsreichen Kultur- und Wissenschaftsregion Mitteldeutschland im Sinne einer europäischen Metropolregion in den Bereichen

- Wissenschaft, Technologie und Forschung
- Bildung, Volks- und Berufsbildung, Studentenhilfe
- Kunst und Kultur
- Sport und Jugendförderung

Als Verein verbindet er damit die Interessen der Region des Altenburger Landes mit der Metropolregion Mitteldeutschland und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese Zielsetzung wird insbesondere erreicht durch Aktivitäten (beispielhafte Aufzählung), die der

- Entwicklung von Projekten zur nachhaltigen Steigerung von Innovation
- „Jugend forscht“ als Nachwuchswettbewerb in Naturwissenschaften, Mathematik und Technik
- Wettbewerbsfähigkeit im Sinne einer strategischen Ausrichtung „ABG 2030“
- Fachkräfteausbildung, -werbung und -förderung
- Förderung der Zusammenarbeit von klein- und mittelständischer Wirtschaft in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Politik, Verwaltung und Kultur
- Wissenschaftliche Veranstaltungen zur Förderung der Zusammenarbeit
- Förderung von Sport-, Musik- und Kulturveranstaltungen, durch die Beschaffung von Mitteln für deren satzungsmäßige bzw. steuerbegünstigte Zwecke,
- Stärkung der länderübergreifenden Kommunikation
- Steigerung des Images und der Wahrnehmung

dienen.

Mitteldeutschland im Sinne des Vereinszwecks ist das Gebiet der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 3 Vereinsgrundsätze

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Geschäftsorganisation kann durch Beschäftigte und/ oder über einen Geschäftsbesorgungsvertrag voll oder in Teilen delegiert werden. Über den Umfang und die vertraglichen Vereinbarungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Erwerb

Der Verein hat folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Vollmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder.

Vollmitglied des Vereins können in erster Linie Unternehmen, Verbände, Kommunen oder ähnliche Institutionen sowie in Ausnahmefällen auch Privatpersonen werden, die bereit sind, den in § 2 dieser Satzung dargestellten Vereinszweck unmittelbar oder auch mittelbar zu fördern. Vollmitglieder haben alle Rechte, die Vereinsmitgliedern nach Gesetz und dieser Satzung zustehen. Der Verein bemüht sich, die bedeutenden Unternehmen und Gebietskörperschaften des Landkreises als Mitglieder zu gewinnen.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, jedoch nicht Vollmitglied sein können oder wollen. Art und Umfang der Unterstützung regelt das Fördermitglied vertraglich mit dem Verein. Die Fördersumme sollte als Richtgröße 50% des vergleichbaren Mitgliedsbeitrages nicht unterschreiten. Fördermitglieder haben alle Rechte von Vollmitgliedern, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen sind sie befreit.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt wurden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von Vollmitgliedern, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen sind sie befreit.

Die Mitglieder bestimmen, durch welche natürlichen Personen sie im Verein vertreten werden (Mitgliedsvertreter). Die juristischen Personen sollen hierfür ein Organ benennen.

Über den schriftlichen Antrag zum Erwerb der Voll- oder Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Der Antrag soll den Namen des Antragstellers, den Namen des Mitgliedsvertreters, die Branche und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§ 4.2 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Die Einzelheiten regelt eine separate Beitragsordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen von der Beitragsordnung zuzulassen.

§ 4.3 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der Löschung eines Unternehmens aus dem Handelsregister;
- b) mit Erlöschen der juristischen Person;
- c) durch Austritt;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein;
- e) durch Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von drei Monaten zulässig. Die unterjährige Beendigung der Mitgliedschaft in sonstiger Weise entbindet nicht von der Pflicht, den gesamten Jahresbeitrag zu leisten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von mind. 51% seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

§ 6.1 Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Vorständen:

- (1) 1. Vorsitzender
- (2) 2. Vorsitzender (geschäftsführender)
- (3) Schatzmeister
- (4) Presse/Öffentlichkeitsarbeit und Medien
- (5) Schriftführer
- (6) 2 Beisitzer

Grundsätzlich sollte der Vorstand in seiner Zusammensetzung die Vertreter der unterschiedlichen Akteure berücksichtigen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstands, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit, Beigeordnete und Sonderbeauftragte für Projekte zu bestimmen. Diese können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 6.2 Bestellung und Amtsdauer des Vorstands

Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Dabei ist jeder Vorstand grundsätzlich einzeln zu wählen, wenn nicht von der Mitgliederversammlung Listenwahl vorher beschlossen wird. Wählbar sind nur Mitglieder (§ 4.1). Alle Vorstände bleiben bis zur wirksamen Neuwahl des nachfolgenden Vorstands, längstens jedoch bis zur Änderung des Vorstands, im Vereinsregister im Amt.

Endet die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes, welches einen Vorstand des Vereins stellt, so scheidet dieser Vorstand aus seinem Amt zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft aus.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Berufung zum Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund zu widerrufen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu den einzelnen Bereichen des Vereinszwecks berufen, auflösen und diesen Geschäftsordnungen geben. Dazu kann er durch einfachen Beschluss weitere Mitglieder in Arbeitsgruppen berufen, welche im Rahmen ihrer Aufgaben/ Projekte auch beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen können.

§ 6.3 Zuständigkeit

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Jahreskassenberichts und Prüfung dessen durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins durch die Mitgliederversammlung.

§ 6.4 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder in elektronischer Form einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstände anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter bzw. vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. In eiligen Fällen kann auch ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Wege gefasst werden. Ist in Eilfällen ein Vorstandsbeschluss z.B. mangels Beschlussfähigkeit nicht herbeizuführen, entscheidet der 1. oder 2. Vorsitzende allein. Er unterrichtet den Vorstand in solchen Fällen unverzüglich. Die Regelung zur Niederschrift gilt entsprechend.

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 7.1 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 4.1 genannten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahreskassenberichts und des Prüfberichts;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
4. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands;
6. inhaltlich-strategische Ausrichtung im Rahmen der Satzung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 7.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag, soweit es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Einberufung als zugegangen.

Zwei Wochen vor dem Sitzungstermin wird ein Vorschlag für die Tagesordnung grundsätzlich in elektronischer Form an die Mitglieder versandt. Diese haben Gelegenheit, bis eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich weitere Vorschläge für die Tagesordnung einzubringen. Die Reihenfolge der Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Über Anträge zur Tagesordnung, die nach Ablauf der vorstehenden Frist oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Vorlagen der jeweiligen Sitzung werden grundsätzlich mit dem Vorschlag für die Tagesordnung versandt.

§ 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 entsprechend.

§ 7.4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstand geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Der Protokollführer und der Wahlleiter werden vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer oder Wahlleiter kann auch eine Person bestimmt werden, die kein Mitgliedsvertreter ist.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Im Falle der ordnungsgemäßen Einberufung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung, des Zwecks des Vereins und der Auflösung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder bzw. der abgegebenen gültigen

Stimmen erforderlich. Diese Abstimmung kann auch schriftlich außerhalb der Mitgliederversammlung erteilt werden.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7.4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Altenburger Land, der es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Beitragsordnung

Wirtschaftsvereinigung Altenburger Land, Metropolregion Mitteldeutschland (WAMM) e.V.

Stand: 19.08.2016

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gem. § 4 der Vereinssatzung.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Unternehmen bemisst sich gestaffelt an der Höhe des Jahresumsatzes entsprechend des letzten festgestellten Jahresabschlusses.

Die Staffelung des **jährlichen Mitgliedsbeitrages** gestaltet sich wie folgt nach Umsatz:

	bis	999.999 €	=	480,00 €
von	1.000.000 €	bis	1.999.999 €	= 720,00 €
von	2.000.000 €	bis	2.499.999 €	= 960,00 €
von	2.500.000 €	bis	4.999.999 €	= 1.440,00 €
von	5.000.000 €	bis	7.499.999 €	= 2.160,00 €
von	7.500.000 €	bis	10.000.000 €	= 3.000,00 €
ab	10.000.001 €			= 3.600,00 €

- (3) Kreditinstitute je angefangene 500 Mio. € Bilanzsumme = 3.600,00 €
- (4) Landkreis Altenburger Land = 4.800,00 €
- (5) Kommunen = 0,03 € je Einwohner
(min. 360,00 €)
- (6) Privatpersonen = 240,00 €
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen über Stundung, Reduzierung, Erlass und Ratenzahlung von Mitgliedsbeiträgen zu entscheiden.
- (8) Diese Beitragsordnung gilt erstmalig für das Beitragsjahr 2016 anteilig ab dem Monat der Gründung.